



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Wien, am 29. August 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
414 - 701/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	57 GE/9
Datum:	1. SEP. 1989
Verteilt	7.9. 1989 Ros

Dr. Dayek

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 22. Juni 1989, Zahl 34.401/3-2/89 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Beihilfenverlängerungs-
gesetz geändert wird
(Verlängerung der §§ 39a
und 39b des Arbeitsmarkt-
förderungsgesetzes)

Wien, am 29. August 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
414 - 701/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 22. Juni 1989, Zahl 34.401/3-2/89,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Ver-
längerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförde-
rungsgesetzes), beeckt sich der Österreichische Städte-
bund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen er-
hoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleich-
zeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär